

Gewerkschaft der Polizei

top @ ktuell

landesbezirk@gdpbayern.de

eMail-News 02/2005

Arbeitszeitverlängerung für Beamte auf dem Prüfstand

Zum 01.09.2004 wurde die wöchentliche Arbeitszeit der bayerischen Beamten auf 41 respektive 42 Stunden erhöht.

Diese Arbeitszeitverlängerung ist mittlerweile Gegenstand einiger Musterprozesse sowie einer beim Bayerischen Verfassungsgerichtshof anhängig gemachten Popularklage.

Ausgehend von dieser Sach- und Rechtslage haben nun einige Betroffene gegenüber ihrem Dienstherrn die Erhöhung der wöchentlichen Arbeitszeit auf 41 bzw. 42 Stunden ohne Lohnausgleich schriftlich abgelehnt und für die auf der Basis der seit 1. September 2004 geltenden Rechtslage zusätzlich geleisteten Arbeit Freizeitausgleich beantragt.

In diesem Zusammenhang weist nun das Bayerische Staatsministerium der Finanzen darauf hin, dass mögliche Ansprüche auf Gewährung von Freizeitausgleich aus dem Jahre 2004 der dreijährigen Verjährungsfrist unterliegen, mithin erst Ende 2007 verjähren. Da davon auszugehen sei, dass die in Sachen Arbeitszeitverlängerung anhängigen Musterverfahren bis Ende 2007 abgeschlossen sein werden, seien die von den Beschäftigten insoweit gestellten Anträge zur Rechtswahrung **gegenwärtig** nicht erforderlich.

Im Ergebnis bedeutet dies, dass Kollegen, die einen Antrag auf Freizeitausgleich geltend machen wollen, dies **spätestens bis Ende 2007** tun sollten. Ausschließlich dann also, wenn die anhängigen Musterverfahren vor diesem Termin abgeschlossen sind, sind entsprechende Anträge entbehrlich.

21.01.2005
BGV/DGV/KGV